



Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a - 17e ArGV 2)

Stellungnahme der EKM

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Pendelmigration aus der EU	1
1.2	Arbeitssituation von Pendelmigrantinnen	1
1.3	Arbeitsrechtliche Vorgaben.....	2
2	Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung im Arbeitsrecht	2
3	Die Position der Eidgenössischen Migrationskommission EKM	3

1 Ausgangslage

1.1 Pendelmigration aus der EU

Aktuelle demographische Modelle zeigen es deutlich: Der Anteil älterer Personen steigt. Die höhere Lebenserwartung führt dazu, dass in den kommenden Jahren auch die Zahl betagter Personen steigen wird. Damit ist auch eine erhöhte Nachfrage nach Betreuungs- und Pflegedienstleistungen für ältere Menschen zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren mehr Unternehmen Dienstleistungen für die älter werdende Bevölkerung anbieten werden – auch im Bereich der Live-in-Betreuung.

Mit der Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf die östlichen EU-Länder wurde die Live-in-Betreuung durch Pendelmigrantinnen in der Schweiz ein Thema. Zu Beginn kamen die Pendelmigrantinnen vor allem aus Polen und der Slowakei, später auch aus Rumänien oder aus Bulgarien.

1.2 Arbeitssituation von Pendelmigrantinnen

Pendelmigrantinnen, welche in der Schweiz betagte Menschen betreuen, werden von Verleihfirmen oder von Privathaushalten nach schweizerischem Recht angestellt. Im Rahmen der Live-in-Betreuung leben die Betreuerinnen im selben Haushalt wie die zu betreuenden Personen. Pendelmigrantinnen halten sich jeweils zwischen zwei Wochen bis zu etwa drei Monaten in der Schweiz auf, bevor sie wieder in ihr Herkunftsland zurückreisen. Ihr Aufenthalt in der Schweiz wird also durch mehr oder weniger lange Aufenthalte im Herkunftsland unterbrochen. Die Anstellungen sind temporär und befristet, die Kündigungsfrist beträgt nur wenige Wochen.

Stirbt die betreute Person, so müssen die Pendelmigrantinnen eine neue Anstellung suchen oder ausreisen.

Für betagte Menschen bietet die Live-in-Betreuung in ihrem gewohnten Umfeld Sicherheit, sie wissen um eine Person im Haus, die sich bei Bedarf rund um die Uhr um sie kümmern kann. Die Care-Migrantinnen bauen zu den Menschen, die sie betreuen und mit denen sie zusammenleben, Beziehungen auf. Sie übernehmen für die Menschen, die auf sie angewiesen sind, Verantwortung. Erholung und Freizeit gibt es für Pendelmigrantinnen in der Live-in-Betreuung nur in der Zeit, in welcher sich jemand anderes um die betagten Personen kümmert. Da Wohn- und Arbeitsort nicht getrennt sind, haben Pendelmigrantinnen in Live-in-Settings oft wenig Privatsphäre, die Betreuung ist physisch und psychisch anspruchsvoll.

1.3 Arbeitsrechtliche Vorgaben

Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes (ArG) sind private Haushalte vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Hausangestellte werden durch das Obligationsrecht (OR) und Normalarbeitsverträge (NAV) geschützt. Der nationale Normalarbeitsvertrag (NAV) für die Hauswirtschaft schreibt einen obligatorischen Mindestlohn vor. Zudem müssen die Kantone Gesamtarbeitsverträge (GAV) erlassen, die unter anderem die Arbeits- und Ruhezeiten regeln. Der Bund stellt den Kantonen dafür einen GAV mit einer Modellvorlage für Betreuungsaufgaben zur Verfügung. Etwa die Hälfte der Kantone hat diese Vorlage übernommen.

Mit dem [Bundesgerichtsurteil](#) vom 22. Dezember 2021 (2C_470/2020) hat sich die Situation geändert. Dieses stellt klar, dass Care-Migrantinnen, die über eine Verleihfirma in einen Privathaushalt kommen, sehr wohl in den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen und dass deshalb Höchstarbeitszeiten, Pausen und Pikttdienstregelungen gesetzlich vorgegeben sind: Care-Migrantinnen haben das Recht auf elf Stunden tägliche Ruhezeit. Aufeinanderfolgende Bereitschaftstage und die nächtliche Rufbereitschaft sind limitiert. Das bedeutet, dass die durch Verleihfirmen vermittelte Rund-um-die-Uhr-Betreuung, wie sie in Live-in-bisher üblich war, nicht mehr möglich ist.

2 Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung im Arbeitsrecht

Ausgehend vom bundesgerichtlichen Entscheid zielt die vorliegende Revisionsvorlage auf die durch eine Verleihfirma vermittelte Live-in-Betreuung in Privathaushalten ab.

Auf der Grundlage der Regelungen im Arbeitsgesetz werden in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2) für hauswirtschaftliche Leistungen sowie für die Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung Sonderbestimmungen vorgeschlagen. Diese wurden mit den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden am runden Tisch erarbeitet. Parallel dazu haben sich die Sozialpartner des GAV Personalverleih auf weitere spezifische Arbeitsbedingungen für die Live-in-Betreuung – wie den Lohn oder die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit – geeinigt. Verleihfirmen müssen betagten Personen damit künftig gleichzeitig mehrere Betreuende zur Seite stellen, die sich ablösen. Diese Regelungen haben Auswirkungen auf die Kosten für die Live-in-Betreuung.¹

¹ [Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils vom 22. Dezember 2021 auf den Live-in-Betreuungsmarkt. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#)

Für Privathaushalte, welche Pendelmigrantinnen nicht über eine Verleihfirma, sondern direkt anstellen, gelten diese neuen Sonderbestimmungen nicht.

3 Die Position der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM

- begrüsst die Verankerung einer Sonderbestimmung für die Live-in-Betreuung im Arbeitsgesetz.
 - Die Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten werden klar geregelt.
 - Es gelten klare Vorschriften zum Gesundheitsschutz.
- bedauert, dass die neue Sonderbestimmung bei der Direktanstellungen durch Privathaushalte nicht anwendbar ist. Dadurch sind bei Direktanstellungen die rechtlichen Anforderungen niedriger und die Kosten tiefer.

Haushalte werden künftig Direktanstellungen bevorzugen.

- In diesem Setting werden jedoch weder die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen noch die Vorschriften zum Gesundheitsschutz gelten.
 - Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden in diesem Setting schwieriger.
 - Informationen an die Pendelmigrantinnen und die Arbeitgebenden weiterzugeben, wird in diesem Setting komplizierter.
 - Mögliche Vertragsinhalte liefern in diesem Setting die kantonalen Normalarbeitsverträge NAV, was im Bereich der Live-in-Betreuung eine harmonisierte Umsetzung des Rechts erschwert.
 - Sind Direktanstellungen informell, dann ist es für Pendelmigrantinnen noch schwieriger, ihre Rechte geltend zu machen.
- hofft, dass der Bericht zum Postulat von Samira Marti 22.3273 «Grundsatzurteil des Bundesgerichts. Endlich den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes auf die 24-Stunden-Betreuung von älteren Menschen durch Pendelmigrantinnen ausdehnen» Möglichkeiten aufzeigen wird,
 - um die Betreuung aller betagten Menschen in Privathaushalten dem Arbeitsgesetz zu unterstellen.
 - um Pendel-Migrantinnen, die durch Privathaushalte direkt angestellt werden, arbeitsrechtlich besser zu schützen.
 - hofft, dass die Ausdehnung des Bundesgerichtsurteils und die entsprechende Einführung einer Sonderbestimmung für die Live-in-Betreuung in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes die Voraussetzung schafft, damit für die häusliche Rund-um-die-Uhr-Betreuung von betagten Menschen künftig vermehrt auch einheimisches Arbeitskräftepotenzial eingesetzt werden kann.

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli

Präsident